



Beschlussvorlage

Nr: 2020/21

Aktenzeichen	67-31-01-2020
Dezernat / Fachbereich	Eigenbetrieb Baubetriebshof
Vorlagenerstellung	Thomas Kempenich

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	27.01.2020
Magistrat	18.05.2020
Stadtverordnetenversammlung	15.06.2020

Redaktionelle Neufassung der Friedhofsordnung

Beschlussvorschlag

Der vorgelegte Entwurf der Friedhofsordnung wird als Satzung beschlossen.

Sachverhalt

Das vorliegende Satzungsmuster stellt eine Überarbeitung und Fortentwicklung des bisherigen Musters dar. Eingearbeitet wurden die Änderungen, die sich aus der Neufassung des Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338) **zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381)** ergeben.

Die Erläuterungen stellen eine Fortschreibung des bisherigen Satzungsmusters und deren Erläuterungen dar und berücksichtigt auch konkrete Fragestellungen, die in der Praxis aufgetaucht sind.

Die Abweichungen zu den bisherigen Erläuterungen sind **rot** hinterlegt.

Basierend auf der Ermächtigungsnorm des § 2 Abs. 3FBG und der aktualisierten Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 **zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.10.2019 (GVBl. I S. 310)** wird eine komplette Neufassung der Friedhofsordnung unter Aufhebung der bisherigen Satzung (§ 44 FO) vorgeschlagen.

Zu § 3 FO:

Der Kreis der Bestattungsberechtigten entspricht der gesetzlichen Regelung in § 2 Abs. 4 Satz 2 FBG und § 16 Abs. 3 FBG. **Bei den totgeborenen Kindern nach § 2 Abs. 2 e) ist dabei die neue gesetzliche Regelung aus**

§ 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FBG berücksichtigt worden, wonach nicht mehr allein auf das Geburtsgewicht, sondern alternativ gewichtsunabhängig auf die Geburt nach der 24. Schwangerschaftswoche abgestellt wird.

Abs. 3 ist um die Option erweitert worden, dass Totgeborene Kinder und Föten die **nicht** die in § 2 Abs. 2 e) genannten Voraussetzungen erfüllen, auf Wunsch der Angehörigen bestattet werden können.

Zu § 21 FO:

In **Abs. 1** ist klarstellend aufgenommen worden, dass der Ersterwerb des Nutzungsrechtes die gesamte Grabstätte umfasst, was z.B. bei einem Doppelgrab beide Grabstellen beinhaltet. Dies hat Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Damit ist die gesamte Gebühr bei Ersterwerb für beide Grabstelle zu entrichten.

Bei der Festsetzung der Nutzungszeiten für Wahlgrabstätten (**Abs. 1**) ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (DÖV 1974, S. 390) wonach diese Frist länger zu bemessen ist, als die Ruhefrist bei Reihengrabstätten zu beachten, um den Wesenskern und die eigentliche Zweckbestimmung der Wahlgrabstätten zu gewährleisten, die in der Belassung einer Ruhestätte für die Verstorbenen der Familie auf angemessene Zeit gewährleisten soll.

Zu § 32a FO:

Ebenso wie in § 3 Abs. 2 ist bei den totgeborenen Kindern die neue gesetzliche Regelung aus § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 FBG berücksichtigt worden, wonach nicht mehr allein auf das Geburtsgewicht, sondern alternativ gewichtsunabhängig auf die Geburt nach der 24. Schwangerschaftswoche abgestellt wird.

Gemäß §§ 16 Abs. 3, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 4 FBG ist ein Friedhof zur Einrichtung eines Sammelbestattungsortes für totgeborene Kinder und Föten ausreichend. Eine entsprechend zentrale Lösung auf dem Friedhof in Hallgarten wurde geschaffen, um den gesetzlichen Optionen zu entsprechen.

Mit der Neufassung des § 19 Abs. 2 FBG spricht der Gesetzgeber nunmehr von gemeinschaftlichen Bestattungsanlagen, was in der Satzung durchgehend berücksichtigt wurde.

Die Pflege, Unterhaltung und Bewirtschaftung obliegt dabei alleine der Stadt bzw. Gemeinde.

In **Abs. 3** wird ausdrücklich der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts ausgeschlossen, um die Anlage als gemeinschaftliche Einrichtung zu kennzeichnen.

Zu § 36a FO:

Aufgrund der gesetzlichen Neufassung in § 6 a FBG ist nunmehr die Ermächtigung geschaffen worden, in der Friedhofsordnung das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit zu regeln. Mit dem neuen **§ 36 a** haben wir von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Bezüglich des Nachweises wird dabei auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.

Zu § 37 FO:

In der Neufassung ist auf die Nennung eines konkreten Regelwerkes nunmehr verzichtet worden und hängt von der Entscheidung vor Ort ab.

Hinsichtlich der Standsicherheit wird die Verwendung der Technischen Anleitung zur Grabsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) vorgeschlagen. Diese sind im Februar 2019 aktualisiert worden.

Das Regelwerk führt zu einem sicheren Friedhof und regelt die Sicherheit von Grabmalanlagen vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungspflicht. Erforderlich ist weiterhin ein Hinweis, dass in das entsprechende Regelwerk bei der Gemeindeverwaltung Einsicht genommen werden kann. Zusätzlich kann unter Angabe der Fundstelle auf der Homepage der Gemeinde (z.B. [www.....de/.](http://www.....de/)) eine Einsichtsmöglichkeit geschaffen werden. Dieses Erfordernis geht auf die Entscheidung des VGH Kassel zurück (Beschl. v. 13.08.2018 Az. 4 C 1812/17.N in HSGZ 2019, S. 90 f.), wonach die in Bezug genommenen Regelwerke in der Gemeinde vorgehalten und einsehbar sein müssen. Hierbei ist dringend der Urheberrechtsschutz zu beachten, bevor eine Einstellung im Internet erfolgt. Sinnvollerweise sollte mit

dem Regelwerkanbieter eine Nutzungsrechtseinräumung vereinbart werden. Der Hinweis, dass die Regelwerke bei den jeweiligen Herausgebern bezogen werden können, vermag die Möglichkeit der Einsichtnahme bei der Gemeinde nicht zu ersetzen (VGH a.a.O.)

Angepasst wurde in **Abs. 2** die Regelung hinsichtlich der Überprüfung der Standfestigkeit seitens der Nutzungsberechtigten an die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Urt. v. 05.10.1971 in NJW 1971, S. 2308 und Urt. v. 30.01.1961 in NJW 1961, S. 868), die zumindest eine einmal jährlich erforderliche fachmännische Kontrolle nach Beendigung der Frostperiode verlangt. Die Verantwortung der Nutzungsberechtigten steht dabei eigenständig neben der der Friedhofsverwaltung, die durch die Eröffnung des Verkehrs auf Friedhöfen Gefahrenquellen schafft. Die hieran anknüpfende Verkehrssicherungspflicht verlangt, dass diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig sind.

Zu § 42 FO:

Neben einem Grabregister und einer Namenskartei ist nunmehr in Abs. 2 ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten erstmals normiert. Alle Verzeichnisse können auch digital erstellt werden (Abs. 3). Aus Datenschutzgründen ist das Verzeichnis der Nutzungsberechtigten zum Ende des Jahres zu löschen, in dem das Grab geräumt wird. Dies entspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage(n)

1. Neufassung Friedhofsordnung

Oestrich – Winkel, 20.01.2020

Dezernatsleiter